



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 2022

Studierendenwerke Nordrhein-Westfalen

Nach § 31 Abs.2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft bei Titelgruppe 88 im Kapitel 06 010 in Höhe von zusätzlich 2,51 Mio. EUR zur Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Studierendenwerken in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Auf Basis der Vorlagen 17/3200 vom 31. März 2020 und 17/3576 vom 23. Juni 2020 hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen insgesamt 21,2 Mio. EUR aus dem NRW-Rettungsschirm für die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Mit der Vorlage 17/6154 vom 7. Dezember 2021 wurde durch eine Zweckerweiterung des Sonderprogramms die Erstattung von Mehrausgaben für psychosoziale Beratungsangebote ermöglicht. Zusätzlich ist mit der Vorlage 17/6443 vom 8. Februar 2022 die Zweckbestimmung um die Digitalisierung der Studierendenwohnheime erweitert und der Verwendungszeitraum bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden.

Trotz Rückkehr zu einem Präsenzangebot an den Hochschulen ist weiterhin mit Einnahmeverlusten im Bereich der Studierendenwerke zu rechnen. Die Nachfrage bewegte sich nach Angaben der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Studierendenwerke zuletzt in einem Bereich von rund 70 Prozent des Vor-Corona-Niveaus.

Pandemiebedingt besteht demnach weiterhin ein hoher Unsicherheitsfaktor bezüglich der Inanspruchnahme der Angebote im Bereich Wohnen und Gastronomie. Zu den wirtschaftlichen Verpflichtungen und Ausgaben gehören auch Personalausgaben als sprungfixe Kosten sowie Vertragsverpflichtungen mit Lieferanten. Aufgrund zu erwartenden fehlenden Einnahmen und einer angesichts der pandemischen Entwicklung schwer zu prognostizierbaren Nachfrage werden zusätzliche Mittel benötigt.

Anhand der vorliegenden Prognosen der 12 Studierendenwerke ist davon auszugehen, dass zusätzliche Mittel bis zu rund 2,51 Mio. EUR bis Ende des Jahres 2022 erforderlich sind.

Die Mittel sollen in 2022 als pandemiebedingte Erhöhung des Zuschusses gemäß § 12 Studierendenwerksgesetz vorbehaltlich eines späteren Nachweises einer Deckungslücke unter Berücksichtigung aller zugewiesenen Mittel bereitgestellt werden.

Abgemildert werden sollen damit die zu erwartenden Verluste aufgrund rückläufiger Erträge in den Bereichen Gastronomie und Wohnen.



Dr. Marcus Opfendrenk